

BVEG

Leitfaden

Erfassung von Unfällen

Stand: 12/2016

Bundesverband Erdgas,
Erdöl und Geoenergie e. V.

1.	Allgemeines	3
2.	Definitionen (nach BVEG und IOGP)	3
2.1.	Arbeitsbedingte Tätigkeiten des E&P-Unternehmens	3
2.2.	Arbeitsbedingte Tätigkeiten des Kontraktors	3
	Modus 1	3
	Modus 2	4
	Modus 3	4
2.3.	Arbeitsunfall (auch arbeitsbedingter Unfall)	4
2.4.	FAT - Fatality (Unfall mit Todesfolge)	4
2.5.	LWDC - Lost Work Day Case (Unfall mit Ausfallzeit)	5
2.6.	RWDC - Restricted Work Day Case (Unfall mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit)	5
2.7.	MTC - Medical Treatment Case (Unfall mit ärztlicher Behandlung)	5
2.8.	FAC - First Aid Case (Erste-Hilfe-Fall)	5
2.9.	MC - Medical Case (Definition ist BVEG-spezifisch)	5
2.10.	LTI - Lost Time Incident (Unfall mit Ausfallzeit)	5
2.11.	TRI - Total Recordable Incident (Summe aller Unfälle ohne Erste Hilfe)	5
2.12.	LTIF - Lost Time Incident Frequency (Unfallhäufigkeitsrate)	6
2.13.	TRIR - Total Recordable Incident Rate (Ereignishäufigkeitsrate)	6
2.14.	Unternehmensmitarbeiter	6
2.15.	Mitarbeiter des Kontraktors	6
2.16.	Dritter	6
2.17.	Arbeitszeit - Geleistete Arbeitsstunden	6
3.	Anhänge	7
Anhang 1	Abgrenzung zwischen MTC und FAC	7
Anhang 2:	Grenzen der Berichterstattung	9
Anhang 3:	Zusammenhang zwischen MVC und den Arbeitsbedingungen	12
Anhang 4:	Glossar	13

1. Allgemeines

Die BVEG-Unfallstatistik umfasst die Unfälle der Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie in Deutschland für eigene Mitarbeiter und für Kontraktoren. Erfasst werden alle Aktivitäten der E&P-Firmen in den Bereichen Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und der Speicherung von Erdgas und Erdöl.

Die Daten werden für alle Tätigkeiten gemeldet, bei denen das Unternehmen entweder:

- als Operator agiert oder
- eine Mehrheits- oder Kontrollbeteiligung hält und eine Führungskraft zum Geschäftsführer des Gemeinschaftsunternehmens bestimmt hat.

Die Unfallstatistik wird mit einem abgestimmten Excel-Arbeitsblatt von den in Deutschland operierenden E&P-Firmen für eigene Mitarbeiter und Kontraktoren zusammengestellt und der BVEG-Geschäftsstelle monatlich jeweils bis zum 15. des Folgemonats zugesandt. Die Erfassung der Unfälle orientiert sich am weltweit geltenden Standard der international tätigen E&P-Industrie (IOGP).

2. Definitionen (nach BVEG und IOGP)

Für die Erfassung von Arbeitsunfällen gelten die folgenden Definitionen:

2.1. Arbeitsbedingte Tätigkeiten des E&P-Unternehmens

Sämtliche Arbeiten der Unternehmensmitarbeiter, einschließlich Teilnahme an Kursen, Konferenzen und vom Unternehmen organisierten Veranstaltungen, deren Teilnahme vom Mitarbeiter als verpflichtend wahrgenommen wird, Geschäftsreisen, Außendienstbesuche sowie jegliche sonstige Tätigkeit bzw. Anwesenheit im Auftrag des Arbeitgebers. Eigenwirtschaftliche Tätigkeit zählt nicht als arbeitsbedingt. Weitere Informationen zu den geltenden Ausnahmen, siehe Abschnitt „Zusammenhang von MVC und Arbeitsbedingungen“.

2.2. Arbeitsbedingte Tätigkeiten des Kontraktors

Sämtliche von den Mitarbeitern des Kontraktors gemäß der nachfolgenden Vertragsmodi 1 und 2 durchgeführte Arbeiten sind zu melden:

Modus 1

Der Kontraktor stellt das Personal, Verfahren und Werkzeuge für die Auftragsausführung unter Aufsicht, Anleitung und Anwendung des HSE-Managementsystems des Auftraggebers. Der Kontraktor verfügt über ein Managementsystem, um sicherzustellen, dass das Personal, für das er verantwortlich ist, qualifiziert und für die Arbeit geeignet ist, und dass die bereitgestellten Verfahren, Werkzeuge, Materialien und Anlagen ordnungsgemäß gewartet und geeignet sind. (Beispiel: Kontraktor arbeitet unter der Aufsicht des E&P-Unternehmens)

Modus 2

Der Kontraktor erfüllt alle Aspekte des Auftrags unter Anwendung des eigenen HSE-Managementsystems und Bereitstellung der erforderlichen Anleitung und Aufsicht sowie Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des eigenen HSE-Managementsystems. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die Gesamtwirksamkeit der vom Kontraktor eingeführten HSE-Managementkontrollen einschließlich der Schnittstelle zu seinen Subkontraktoren sowie die Kompatibilität der HSE-Managementsysteme des Auftraggebers und des Kontraktors sicherzustellen. (Beispiel: Kontraktor führt eigenverantwortlich Arbeiten auf einer Bohranlage des E&P-Unternehmens bzw. führt eine Bohrung im Auftrag eines E&P-Unternehmens durch.)

Modus 3

Der Kontraktor arbeitet innerhalb des eigenen HSE-Managementsystems, das keine Schnittstellen zum HSE-Managementsystem des Auftraggebers hat und muss keine HSE-Leistungsdaten einschließlich Unfälle an den Auftraggeber melden. (Beispiel: Kontraktor fertigt auf seinem Betriebsgelände Anlagen bzw. Anlagenteile im Auftrag eines E&P-Unternehmens.) Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass der Auftraggeber die HSE-Leistung im Rahmen dieser Vertragsart lenken und beeinflussen möchte.

Hinweis: Für die Meldungen sind die Mitarbeiter der Subkontraktoren wie die Mitarbeiter des Kontraktors zu behandeln und die Arbeitszeiten und arbeitsbedingten Ereignisse sind wie die Ereignisse des Kontraktors zu melden.

2.3. Arbeitsunfall (auch arbeitsbedingter Unfall)

Ein Arbeitsunfall, im Folgenden Unfall genannt, ist jedes ungeplante bzw. unkontrollierte Ereignis oder eine Kette von Ereignissen, das eine Verletzung wie z. B. einen Schnitt, Bruch bzw. eine Verstauchung oder Amputation zur Folge hat, die von einer arbeitsbedingten Tätigkeit herrührt. Auch ein einmaliges Ereignis, dem ein Mitarbeiter im Arbeitsumfeld ausgesetzt ist und das zu einer Verletzung führt, gilt als Arbeitsunfall (z. B. Taubheit durch eine Explosion sowie einmalige chemische Belastung, Rückenprobleme / -schmerzen aufgrund von Ausrutschen / Stolpern, Insektenstiche oder Schlangenbisse).

2.4. FAT - Fatality (Unfall mit Todesfolge)

Fälle, bei denen ein Unfall den Tod einer oder mehrerer Personen zur Folge hat. 'Verzögerte' Todesfälle, die nach dem Unfall eintreten, sind hier zu berücksichtigen, wenn die Todesfälle eine direkte Folge des Unfalls sind. Wenn z. B. bei einem Brand eine Person unmittelbar ums Leben kommt und eine weitere Person drei Wochen später an den durch den Brand verursachten Lungenschäden stirbt, sind beide Fälle zu melden. In einigen Fällen tritt ein verzögerter Todesfall erst im nächsten Kalenderjahr nach dem Unfall auf. Wenn z. B. der o. g. Brand am 21. Dezember auftrat, ist es möglich, dass der zweite Todesfall im Januar des folgenden Jahres eintritt. Alle Todesfälle, die auf einen Unfall zurückzuführen sind, sollten in der Meldung für das Jahr, in dem sich dieser Unfall ereignete, angegeben werden. Nach dem Jahresabschluss (15. Januar des Folgejahres) werden rückwirkend keine Meldungen mehr vorgenommen. (z.B. bei nachträglichen Todesfällen oder nachträglichen Ausfallzeiten wie bei einer späteren OP). Da diese Meldefrist sich von IOGP unterscheidet, kann es zu Unterschieden in den Statistiken kommen.

Hinweis: FAT werden ebenfalls als LTI gezählt.

2.5. LWDC - Lost Work Day Case (Unfall mit Ausfallzeit)

Nicht-tödliche Unfälle, die zur Folge haben, dass die betroffene Person keinerlei Arbeit am Tag nach Eintreten des Arbeitsunfalls mehr ausüben kann. „Am Tag...“ schließt Ruhetage, Wochenendtage, Urlaubstage, Feiertage bzw. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein. Ist der Mitarbeiter als Folge des Arbeitsunfalls erst Tage später nicht arbeitsfähig, handelt es sich auch um einen LWDC. Wenn keine sinnvollen eingeschränkten Arbeiten durchgeführt werden können, sollte der Unfall als Arbeitsausfalltag (LWDC) erfasst werden.

2.6. RWDC - Restricted Work Day Case (Unfall mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit)

Unfälle, die nicht tödlich verlaufen oder als LWDC-Unfälle zählen, die jedoch zur Folge haben, dass die betroffene Person am Tag nach Eintreten des Arbeitsunfalls ihre reguläre Arbeit nicht vollständig ausüben kann. Ist der Mitarbeiter als Folge des Arbeitsunfalls erst Tage später nicht voll arbeitsfähig, handelt es sich auch um einen RWDC.

Beispiele für Arbeiten:

- Zuweisung einer zeitlich befristeten Beschäftigung, z. B. in einem anderen Arbeitsumfeld
- Teilzeitbeschäftigung im regulären Arbeitsverhältnis
- Vollzeitbeschäftigung im regulären Arbeitsverhältnis ohne jedoch alle der üblichen Arbeitsaufgaben wahrzunehmen

2.7. MTC - Medical Treatment Case (Unfall mit ärztlicher Behandlung)

Unfälle, die nicht als Todesfälle, LWDC oder RWDC zu melden sind, aber mehr als nur eine Erste-Hilfe benötigt werden. Weitere Informationen zu Unfällen mit ärztlicher Behandlung sind im Abschnitt Informationen zu Unfällen mit ärztlicher Behandlung zu finden (Abgrenzung siehe Anhang 1).

2.8. FAC - First Aid Case (Erste-Hilfe-Fall)

Unfälle, die nicht schwerwiegend genug sind, um als ärztliche Behandlung oder ernstere Unfälle gemeldet zu werden, aber dennoch Erste Hilfe in geringem Maße erfordern wie z. B. Verarzten kleinerer Schnittwunden, Entfernung von Splintern aus einem Finger. Erste-Hilfe-Fälle sind keine meldepflichtigen Unfälle (Abgrenzung siehe Anhang 1).

2.9. MC - Medical Case (Definition ist BVEG-spezifisch)

$$MC = RWDC + MTC$$

2.10. LTI - Lost Time Incident (Unfall mit Ausfallzeit)

$$LTI = FAT + LWDC.$$

2.11. TRI - Total Recordable Incident (Summe aller Unfälle ohne Erste Hilfe)

$$TRI = FAT + LWDC + RWDC + MTC$$

2.12. LTIF - Lost Time Injury Frequency (Unfallhäufigkeitsrate)

LTIF = LTI pro 1.000.000 Arbeitsstunden

$\text{LTIF} = \frac{\text{Summe aller LTI} \times 1.000.000}{\text{geleistete Arbeitsstunden}}$	(Angaben jeweils bezogen auf die vorangegangenen 12 Monate)
--	---

2.13. TRIR - Total Recordable Injury Rate (Ereignishäufigkeitsrate)

TRIR = TRI pro 1.000.000 Arbeitsstunden

$\text{TRIR} = \frac{\text{Summe aller TRI} \times 1.000.000}{\text{geleistete Arbeitsstunden}}$	(Angaben jeweils bezogen auf die vorangegangenen 12 Monate)
--	---

2.14. Unternehmensmitarbeiter

Angestellte des berichtenden Unternehmens einschließlich der mit E&P-Aktivitäten betrauten Mitarbeiter und Führungskräfte. Angestellte mit befristeten Verträgen zählen zu den Unternehmensmitarbeitern, wenn diese direkt vom Unternehmen bezahlt werden.

2.15. Mitarbeiter des Kontraktors

Angestellte des Kontraktors oder des/der Subkontraktor(en) des Kontraktors, die direkt an der Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten in Erfüllung eines Vertrages des Modus 1 oder 2 mit dem berichtenden Unternehmen beteiligt sind (siehe Abschnitt 3).

2.16. Dritter

Person ohne Geschäftsbeziehung zum Unternehmen oder Kontraktor.

2.17. Arbeitszeit - Geleistete Arbeitsstunden

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, einschließlich Überstunden, werden im Fall von Onshore-Tätigkeiten erfasst. Die geleisteten Arbeitsstunden eines Mitarbeiters belaufen sich in der Regel auf ca. 2.000 pro Jahr.

Für Offshore-Arbeiter werden die geleisteten Arbeitsstunden i.d.R. auf Basis eines 12-Stunden-Arbeitstages berechnet. Demzufolge liegt die Anzahl der durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden pro Jahr zwischen 1.600 und 2.300 Stunden pro Person je nach Verhältnis der Arbeits- und Ruhetage. Urlaubs- und Abwesenheitszeiten werden nicht berücksichtigt.

3. Anhänge

Anhang 1 Abgrenzung zwischen MTC und FAC

I. Arbeitsunfälle mit ärztlicher Behandlung (MTC)

Ein Arbeitsunfall wird unter „Unfall mit ärztlicher Behandlung (MTC)“ eingestuft, wenn die Versorgung des Patienten zur Behandlung der Verletzung(en) über Erste-Hilfe-Maßnahmen hinausgeht (siehe auch die nachfolgend aufgeführten 14 Erste-Hilfe-Maßnahmen).

„Ärztliche Behandlung“ umfasst jedoch nicht:

- Die Durchführung von Diagnoseverfahren wie z. B. Röntgen- und Blutuntersuchungen einschließlich Verabreichung von verschreibungspflichtigen Medikamenten ausschließlich zu diagnostischen Zwecken (z. B. Pupillen erweiternde Augentropfen).
- Besuche bei einem Arzt oder anderem zugelassenen Mediziner ausschließlich zu Beobachtungs- oder Beratungszwecken. Das kann auch ein mehrtägiger Krankenhausaufenthalt sein.

Die folgenden Beschwerden bzw. Verletzungen als Folge eines Arbeitsunfalls bedürfen ggf. keiner Behandlung, sind jedoch zur Einstufung des Schweregrades als „Unfälle mit ärztlicher Behandlung“ zu melden:

- Bewusstseinsverlust
- Erhebliche Verletzung, die von einem Arzt oder anderem zugelassenen Mediziner diagnostiziert wird, für die jedoch zum Zeitpunkt der Diagnose keine Behandlung durchgeführt oder empfohlen wird. Beispiele sind perforierte Trommelfelle, Rippenbrüche, Frakturen an Zehen etc.
- Nadelstichverletzungen und Schnittverletzungen durch scharfe Gegenstände, die mit dem Blut einer anderen Person oder anderen potenziell infektiösen Stoffen verunreinigt sind.
- Berufsbedingte Hörschäden zum Beispiel durch Knallereignis

II. Erste Hilfe Fall (FAC)

Ein Unfall wird als „Erste Hilfe Fall“ FAC eingestuft, wenn die Behandlung der resultierenden Verletzung auf eine oder mehr der nachfolgenden 14 Behandlungsformen eingegrenzt werden kann:

1. Anwendung eines nicht verschreibungspflichtigen Medikaments in einer nicht verschreibungspflichtigen Dosierung,
2. Verabreichung von Tetanus-Impfungen
3. Reinigen, Spülen oder Einweichen von Wunden an der Hautoberfläche,
4. Anlegen von Wundauflagen wie z. B. Verbände, Pflaster, Mullbinden usw., oder Verwendung von Schmetterlingsverbänden etc.
5. Anwendung von Wärme- oder Kältebehandlungen,
6. Anlegen nicht starrer Stützvorrichtungen wie z. B. elastische Binden, Verbände, nicht starre Rückengurte usw.,
7. Anwendung von Vorrichtungen zur kurzfristigen Ruhigstellung während des Transports eines Unfallopfers (z. B. Schienen, Schlingen, Halsmanschetten, Rückenschienen usw.),
8. Anbohren eines Finger- oder Zehennagels, um den Druck zu mindern oder zum Ablassen von Flüssigkeit aus einer Wundblase,
9. Verwendung von Augenklappen,
10. Entfernung von Fremdkörpern aus dem Auge durch ausschließliche Verwendung einer Spülung oder eines Wattestäbchens,
11. Entfernung von Splittern oder Fremdkörpern in anderen Körperregionen als den Augen durch Verwendung einer Spülung, einer Pinzette oder anderer einfacher Mittel,
12. Anwendung von Fingerschutzvorrichtungen,
13. Anwendung von Massagen oder
14. Trinken von Flüssigkeiten, um eine Hitzebelastung zu mildern.

III. Verschreibungspflichtige Medikamente

Müssen nach einem Unfall verschreibungspflichtige Medikamente verabreicht werden (z.B. starke Antibiotika oder Schmerzmittel), ist eine Einstufung als MTC vorzunehmen.

Bei Medikamenten, die sowohl in verschreibungspflichtiger als auch in nicht verschreibungspflichtiger Form erhältlich sind, wird die von einem Arzt oder anderem zugelassenen Mediziner ausgesprochene Empfehlung, ein nicht verschreibungspflichtiges Medikament in einer verschreibungspflichtigen Dosis anzuwenden, als ärztliche Behandlung betrachtet. Die deutschen Vorschriften zu verschreibungspflichtigen Medikamenten und Dosierungen sind bei der BVEG-Meldung zu beachten.

Bei Unklarheiten ist der Rat des Betriebsarztes oder eines Facharztes einzuholen und die Begründung für die Einstufung zu dokumentieren.

Anhang 2: Grenzen der Berichterstattung

Definition

Im Sinne einer international vergleichbaren Statistik sind „Grenzen der Berichterstattung“ zu definieren, um so festzustellen, welche Aktivitäten und Ereignisse im Rahmen der Berichterstattung überwacht und berücksichtigt werden sollten. Selbst wenn sich ein Mitarbeiter innerhalb der Grenzen der Berichterstattung eines Unternehmens befinden sollte, ist ggf. der potenziell meldepflichtige Unfall oder das potenziell meldepflichtige Ereignis nach anderen Kriterien zu bewerten (z. B. Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen, Behandlung, die über Erste-Hilfe-Maßnahmen hinausgeht). Weitere Details und Ausnahmen, s. Abschnitt 3.

Bestimmung lokaler Grenzen der Berichterstattung

Das meldende Unternehmen entscheidet, dokumentiert und kommuniziert, welche Aktivität oder Arbeit innerhalb der Grenzen der Berichterstattung liegt. Im Fall von Kontraktor-Tätigkeiten sind diese Entscheidungen vor Erfüllung der Arbeitsvereinbarung zu treffen.

Die nachfolgenden Abschnitte dienen als Hilfestellung für die mit der Berichterstattung beauftragten Geschäftseinheiten, um konkrete Entscheidungen zu lokalen Grenzen der Berichterstattung treffen zu können. Diese Entscheidungen sollten festlegen:

- welche Örtlichkeiten als Räumlichkeiten des Unternehmens angesehen werden und welche physischen Grenzen für diese Räumlichkeiten gelten;
- Tätigkeiten in den Räumlichkeiten, die in der Regel nicht als innerhalb der Grenzen der Berichterstattung liegend angesehen werden;
- Tätigkeiten außerhalb der Räumlichkeiten, die in der Regel als innerhalb der Grenzen der Berichterstattung liegend angesehen werden.

Diese Entscheidungen sind zu dokumentieren und als Orientierungshilfe heranzuziehen:

- bei der Einrichtung von Systemen zur Datenverfolgung wie z. B. Systeme zur Erfassung der geleisteten Arbeitsstunden;
- während der Unfalluntersuchung und -klassifizierung für die Meldungen gemäß dieses Standards.

GELTUNGSBEREICH (Empfehlung)

Innerhalb des Geltungsbereiches

Unternehmensmitarbeiter

- Mitarbeiter eines Unternehmens.
- Entsendete Unternehmensmitarbeiter im Rahmen von fremdgeführten Joint Ventures.

Mitarbeiter eines Kontraktors

- Mitarbeiter eines Kontraktors mit Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Unternehmens; Ausnahmen siehe Abschnitt „Außerhalb des Geltungsbereiches“.
- Mitarbeiter eines Kontraktors, die in einem vom Unternehmen bereitgestellten Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder Luftfahrzeug reisen (für betriebliche Zwecke oder gemeinsam genutzte Dienstleistung). In diesem Zusammenhang bedeutet „vom Unternehmen bereitgestellt“, dass das Unternehmen den Transport organisiert und bezahlt und die Nutzung der Transportmittel seitens der Mitarbeiter durch ihren Arbeitseinsatz bedingt wird. Davon ausgenommen sind öffentliche Verkehrsmittel, die das Unternehmen vergütet, aber nicht organisiert.
- Mitarbeiter eines Kontraktors, die für das Unternehmen bestimmte Funktionen wahrnehmen wie z. B. Kontrolleure, Verhandlungsführer und Drilling-Beauftragte. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf diese Mitarbeiter (innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte), wenn diese Tätigkeiten für das Unternehmen ausführen.
- Mitarbeiter eines Kontraktors gemäß Vertragsmodi 1 und 2 (siehe Abschnitt 3).

Geräte und Transportmittel

- Betrieb von Geräten und Transportvorgänge (Ausrüstung, Fracht, Besatzung und Passagiere) einschließlich gemeinsam genutzte, im Besitz des Kontraktors befindliche Fahrzeuge auf dem Gelände des Unternehmens – Ausnahmen siehe Abschnitt „Außerhalb des Geltungsbereiches“.
- Transportvorgänge (Ausrüstung, Fracht, Besatzung und Passagiere) unter Verwendung von unternehmenseigenen Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Betriebsstätte (einschließlich Lieferungen an den Kunden).
- Transportvorgänge (Ausrüstung, Fracht, Besatzung und Passagiere) unter Verwendung von für betriebliche Zwecke genutzten, im Besitz des Kontraktors befindlichen Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen, wenn:
 - auf dem Gelände des Unternehmens befindlich oder
 - bei direkten Fahrten zwischen Betriebsstätten oder
 - bei Fahrten zur Ausführung von Arbeiten im Namen des Unternehmens.

Geschäftseinheiten

Im Besitz des Unternehmens befindliche und vom Unternehmen betriebene Einrichtungen, die nicht direkt dem Hauptgeschäftszweck dienen, wie eigene Tankstellen, Kantinen etc.. Unfälle dieser Geschäftseinheiten können getrennt von den für die Mitarbeiter des Unternehmens und des Kontraktors zu erfassenden Daten gemeldet werden, es sei denn eine Person oder ein Fahrzeug befindet sich innerhalb der Grenzen der Berichterstattung des Unternehmens.

Außerhalb des Geltungsbereiches

Mitarbeiter, Dritte und Geräte

- Post-, Kurier-, Service- und sonstige Zustelldienste auf dem Gelände des Unternehmens, die nicht ausschließlich für das Unternehmen arbeiten oder Personen, die sich innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten des Unternehmens bewegen und mit anderen Firmen im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeiten zusammenarbeiten (z. B. Lieferungen von Büromaterial, Verkaufsautomaten usw.).
- Personal kommunaler Dienstleister, das auf dem Gelände des Unternehmens seinen üblichen Tätigkeiten nachgeht (z. B. Anschluss von Versorgungsleitungen, Abholung der Abfälle). Diese Ausnahme gilt nicht für die Sammlung oder Behandlung von Prozessabfällen oder andere Dienstleistungen, die direkt mit den Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang stehen.
- Mitarbeiter eines Kontraktors, die gemäß Vertragsmodus 3 (siehe Abschnitt 3) auf dem Gelände des Unternehmens arbeiten – einschließlich Fertigungsstätten, Konstruktionsbüros und Wartungswerkstätten.
- Gelegentliche Besucher und Gäste auf dem Gelände des Unternehmens (z. B. Kunden, Lieferanten, Behördenvertreter, Reisegruppen) in Begleitung von Mitarbeitern des Unternehmens oder Kontraktors.
- Besucher und Geschäftspartner auf dem Gelände des Unternehmens, die an einer außerbetrieblichen Veranstaltung teilnehmen und von einer Notfallmaßnahme betroffen werden.
- Bohranlagen und Aufwältigungswinden, Bohrlochbehandlungsgeräte oder Wasserfahrzeuge auf dem Gelände des Unternehmens, die nicht in Betrieb sind und entweder:
 - im Stand-by-Betrieb sind und auf den Beginn der Arbeiten für das Unternehmen warten, oder
 - die Arbeiten für das Unternehmen beendet haben und im Stand-by-Betrieb sind und auf den Einsatz an einem anderen Standort oder Abtransport vom Gelände des Unternehmens warten.

Dies gilt nur, wenn eine explizite Absprache mit dem Dienstleister besteht, dass dieser zu diesem Zeitpunkt nicht vertraglich an das Unternehmen gebunden ist und das Unternehmen die „Stand-by“-Lagerung zum ausschließlichen Nutzen und alleinigen Vorteil des Kontraktors erlaubt.

Dies gilt nicht für Arbeiten in Werkstätten, Büros oder anderen Einrichtungen des Kontraktors auf dem Gelände des Unternehmens.

- Produktfreisetzungen, die auf dem Gelände des Unternehmens auftreten, wenn Transportunternehmen, Spot-Charter-Lkws und Schiffe:
 - Petroleumprodukte (z. B. Kraftstoff, Schmierstoffe, Rohöl) nach Eigentumsübergang auf einen Kunden oder Transporteur abholen, oder
 - Petroleumprodukte (z. B. Kraftstoff, Schmierstoffe, Rohöl) vor Eigentumsübergang auf das Unternehmen liefern.
- Transporteure von Geschäftspartnern, die an den Unternehmensstandorten einen Halt machen, um aufzutanken oder Vorräte aufzufüllen (in der Regel Flugzeuge oder Wasserfahrzeuge).

Geschäftseinheiten

- Geschäftspartner, die vom Unternehmen ermächtigt wurden, einen separaten, abgelegenen Arbeitsbereich auf dem Gelände des Unternehmens zu nutzen, der ausschließlich vom Geschäftspartner kontrolliert wird und mehr als einem Kunden, ggf. auch dem Unternehmen zu Gute kommt (z. B. eine Gasanlage auf dem Gelände einer Raffinerie, eine Stromerzeugungsanlage in einem Förderfeld oder eine Kundenstation).

Anhang 3: Zusammenhang zwischen MVC und den Arbeitsbedingungen

MVC - Motor Vehicle Crash (Unfall mit einem Kraftfahrzeug): Unfälle mit einem Firmen-, Miet- oder Privatfahrzeug, das dienstlich genutzt wird.

Bei Unfällen, die sich während des Führens eines vom Unternehmen zugewiesenen Fahrzeugs bei der Ausführung von Tätigkeiten im Auftrag des Unternehmens ereignen, wird ein Arbeitsverhältnis vorausgesetzt. Beispiele für Tätigkeiten im Auftrag des Unternehmens sind die Beförderung eines Kunden zum Flughafen, Fahrten zum Flughafen aufgrund einer Geschäftsreise, Einladungen zu einem gemeinsamen Essen mit Kunden oder Arbeitskollegen, Lieferungen, Besuche bei Kunden oder Fahrten zu einem Geschäftstermin.

Persönliche Angelegenheiten, die nicht berücksichtigt werden sollten, sind u. a. private Einkäufe, das Besorgen von Essen für sich selbst, Pendeln zwischen Arbeits- und Wohnstätte oder private Fahrten zu Arztterminen.

„Unfälle mit Kraftfahrzeugen von Kontraktoren“ betrifft sämtliche Fahrzeuge, die von einem Kontraktor oder Subkontraktor zur Ausführung von Arbeiten im Auftrag des Unternehmens beschafft wurden (Privat-, Leasing- Flotten- oder Mietfahrzeuge).

Anhang 4: Glossar

Anzahl der Mitarbeiter

Durchschnittliche Anzahl der mit E&P-Aktivitäten betrauten Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten während des Berichtsjahres auf Vollzeitbasis.

Ereignis

Ein ungeplantes bzw. unkontrolliertes Ergebnis einer Unternehmensaktivität, das zu einem Unfall, einer Verletzung oder einem Umweltschaden beigetragen hat oder haben könnte.

Kontraktor

Ein Kontraktor kann eine einzelne Person oder eine Organisation sein, die Arbeiten für das berichtende Unternehmen auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung durchführt. „Subkontraktor“ und „Kontraktor“ werden synonym verwendet.

Meldepflichtig

Ereignis, Unfall, Verletzung, die die Definitionen und Kriterien für die Einbeziehung bzw. Einstufung in die gemeldeten Daten erfüllen bzw. erreichen oder übertreffen bzw. überschreiten.

Mitarbeiter

Sowohl Unternehmensmitarbeiter als auch Mitarbeiter des Kontraktors gelten als „Mitarbeiter“.

Für weitere Informationen oder konkrete Anfrage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Richtlinien und Leitfäden zu anderen Themen finden Sie auch auf unserer Webseite unter:
<http://www.bveg.de/Themen/Technik-Standards/Technische-Regeln>

Bundesverband Erdgas,
Erdöl und Geoenergie e. V.

Schiffgraben 47
30175 Hannover
Tel.:+49 511 12172-0
Fax:+49 511 12172-10
info@bveg.de
www.bveg.de